



## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Kelter Meimsheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brackenheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Brackenheim-Meimsheim.

### §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung, der Erhaltung, der Baumaßnahmen und des Betriebs der Kelter Meimsheim als Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Brackenheim. Gefördert werden sollen Projekte und Veranstaltungen aus den Bereichen Bildung, Kultur, Kunst und Sport.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Vermietungen und Veranstaltungen als auch durch Erbringung unentgeltlicher Leistungen und Unterstützungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- (a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  
- (b) außerordentlichen Mitgliedern  
(juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft.**

1. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter.
  
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf und schriftlich zu erfolgen hat, ist unanfechtbar.
  
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages, sofern dieser nicht abgelehnt wird.
  
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn das Mitglied:

- a. trotz Mahnung und nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss seine Beitragspflicht nicht erfüllt
- b. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt.
- c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- d. sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder sonstiges Verbandes, der dem Verein angeschlossen ist, verletzt.

Vor einem Ausschluss nach Absatz 3b, 3c und 3d ist dem Betroffenen gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen oder persönlich überreichten Brief bekanntzugeben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§5 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Rahmen der Vereinsnachrichten innerhalb des Mitteilungsblattes der Stadt Brackenheim oder in sonstiger dem Mitglied zugänglicher Weise, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes

d) Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge oder Satzungsänderungen

e) Wahl des Vorstandes.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffern 1 und 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

### ***§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen***

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie finden statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. im Bedarfsfalle nach §10, Ziffer 4
3. wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu §8 Ziffer 2.

## **§10 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassier
  - d) der Schriftführer
  - e) bis zu 5 Beisitzer
  
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassier

Bei gerichtlichen Verfahren wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB gemeinsam vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied nach §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt und geschäftsfähig.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand ist entsprechend den Erfordernissen vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter.  
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben-bereiche Ausschüsse gebildet werden.

9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§11 Wahldauer**

Alle vorzunehmenden Wahlen gelten für eine Dauer von zwei Jahren. Ausnahmen hiervon müssen begründet und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

### **§13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zunächst den Vorstand benachrichtigen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers für das laufende Geschäftsjahr.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  
4. a) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.  
b) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, wird das Vermögen an die Stadt Brackenheim zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.4.2009 so beschlossen.